



JUGENDORDNUNG

des

BRANDENBURGISCHER HOCKEY-SPORTVERBAND e.V.

§ 1 Brandenburgische Hockeyjugend

(1) Die Hockeyjugend im BHSV ist die Jugendorganisation im Brandenburgischen Hockey Sport-Verband e.V. (BHSV). Sie ist Teil der Deutschen Hockeyjugend und Mitglied der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hockeyjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die Hockeyjugend ist parteipolitisch neutral. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (3) Die Hockeyjugend setzt sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (4) Die Hockeyjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BHSV und nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung selbständig.
- (5) Bei den in dieser Jugendordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Brandenburgischen Hockeyjugend gehören die jugendlichen Mitglieder der den Hockeysport betreibenden Mitgliedsvereine und deren erwachsene Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen gewählten und bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys im BHSV.

§ 4 Aufgaben

Die Hockeyjugend im BHSV pflegt eine auf die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendliche ausgerichtete Jugendarbeit. Die besonderen Aufgabenbereiche hierzu sind:

- (1) die Erziehung zu sportlicher Fairness durch das Hockeyspielen und andere sportliche Betätigungen,
- (2) die Unterstützung und Förderung des Leistungssports,
- (3) die Unterstützung und Förderung des Hockeysports in allen Schularten,
- (4) das Bemühen, den Hockeysport allen Jugendlichen zugänglich zu machen,
- (5) die Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen,
- (6) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- (7) die Förderung von Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern und die Pflege der internationalen Verständigung,
- (8) die Anleitung und Erziehung der Jugendlichen zu bewusstem gemeinschaftlichen Handeln,
- (9) die Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
- (10) die Vermittlung und Darstellung der besonderen Bedeutung des Sports in der Gesellschaft.

Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

Im Übrigen hat die Hockeyjugend Brandenburg die im § 3 Abs. 2 der Jugendordnung des Deutschen Hockeybundes genannten Aufgaben und verfolgt die Ziele der Sportjugend Brandenburgs.



§ 5 Organe

Die Organe der Brandenburgischen Hockeyjugend sind:

1. der Verbandsjugendtag (Vollversammlung der Vereinsjugendvertreter)
2. der Verbandsjugendausschuss

§ 6 Verbandsjugendtag

(1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Brandenburgischen Hockeyjugend

(2) Der Verbandsjugendtag besteht aus

- a) den delegierten Jugendvertretern der Vereine des BHSV und
- b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses.

(3) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet in den Jahren eines ordentlichen Verbandstages des BHSV und mindestens 6 Wochen vor diesem statt. Er ist vom Verbandsjugendwart mindestens 2 Monate vor dem Verbandstag, durch Bekanntgabe von Zeitpunkt und Ort sowie der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung mittels Elektronischer Datenübermittlung und gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Internetseite des Brandenburgischen Hockey Sport-Verbandes e.V., www.bhsv.de, ist zulässig.

(4) Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:

- a) die Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses,
- b) Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses,
- c) Entlastung des Verbandsjugendausschusses vor Neuwahlen,
- d) Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- e) Abstimmung über vorliegende Anträge,
- f) Abstimmung über Änderungen der Verbandsjugendordnung des BHSV,
- g) Bestimmung der Delegierten für den alle Jahre stattfindenden Sportjugendtag der Brandenburgischen Sportjugend.

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung des BHSV bedürfen einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Bei einem Verbandsjugendtag erhalten die Mitgliedsvereine mit bis zu 50 jugendlichen Mitgliedern im Sinne von § 3 eine und für jede weiteren angefangenen 50 gemeldeten jugendlichen Mitgliedern eine weitere Stimme. Basis ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder entsprechend der jeweils vorausgegangenen Jahresmeldung an den BHSV. Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Mitglieder des Präsidiums des BHSV und dessen Ausschüsse können am Verbandsjugendtag beratend, ohne Stimmrecht teilnehmen

(7) Bei Verbandsjugendtagen sind die Mitgliedsvereine, der Verbandsjugendausschuss und der Vorstand des BHSV antragsberechtigt. Die Anträge sind mindestens einen Monat vor dem Verbandsjugendtag schriftlich mit Begründung dem Verbandsjugendwart einzureichen und werden dann durch den Verbandsjugendausschuss unverzüglich bekannt gemacht. Eine Elektronische Datenübermittlung mit Empfangsbestätigung ist zulässig.

(8) Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist durch den Verbandsjugendwart innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies

- a) der Verbandsjugendausschuss beschließt oder
- b) mindestens ein Drittel der in dem Verbandsjugendtag vertretenen Stimmen schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.



(9) Der Verbandsjugendwart leitet als Vorsitzender den Verbandsjugendtag. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Verbandsjugendausschusses in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 der Jugendordnung des BHSV die Leitung. Im Zweifelsfall gilt die Geschäftsordnung für Verbandstage und Verbandsjugendtage des BHSV. Über den Verbandsjugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen

§7 Verbandsjugendausschuss

- 1) Der Verbandsjugendausschuss des Brandenburgischen Hockey Sport-Verbandes e.V. besteht aus
 - a) Verbandsjugendwart (Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses),
 - b) Verbandsmädchenwart (Stellvertreter des Vorsitzenden),
 - c) Leistungssportwart des Brandenburgischen Hockey Sport Verbandes
 - d) Schulhockeyreferenten des Brandenburgischen Hockey Sport Verbandes
 - e) Schatzmeister des Brandenburgischen Hockey Sport Verbandes
 - f) Breitensportwart des Brandenburgischen Hockey Sport Verbandes
 - g) bis zu zwei Verbandsjugendsprechern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl min. das 14. Lebensjahr erreicht haben und das 24 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - h) Verbandsschiedsrichterreferent

- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und werden vom Verbandsjugendtag des BHSV bestätigt“ (siehe §6, Abs.4d“)

- (3) Der Schatzmeister kann Kraft seines, aus der Satzung des BHSV übertragenen Amtes, Mitglied des Jugendausschusses sein (Kassenwart).

- (4)
 - a) Die finanziellen Zuwendungen für die Brandenburger Hockeyjugend werden vom Verbandsschatzmeister verwaltet.
 - b) Verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen ist der Verbandsschatzmeister des Brandenburgischen Hockey Sportverbandes.
 - c) Die finanziellen Zuwendungen und Ausgaben der Verbandsjugend sind zum Jahresende mit der Kasse der BHSV abzustimmen.

- (5) Der Verbandsjugendwart vertritt die Brandenburgische Hockeyjugend nach innen und nach außen. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Jugendordnung zur Vertretung des BHSV befugt.

- (6) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des BHSV. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BHSV, sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages.

- (7) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine schriftliche Beschlussfassung per Elektronischer Datenübermittlung ist zulässig, wenn alle Mitglieder einen Zugang zur Elektronischen Datenübermittlung haben und mehr als die Hälfte der vertretenen Mitglieder zu einem Sachverhalt Stellung genommen haben.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, dann bestimmt der Verbandsjugendausschuss bis zu den Neuwahlen einen kommissarischen Vertreter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung des BHSV (JO BHSV) tritt nach Bestätigung durch den Verbandsjugendtag am 26.04.2014 in Kraft.